



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Abgeordnete Sylvia Eisenberg
- Vorsitzende -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1510 (neu)

Vorab per E-Mail

24. November 2006

**Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein
- Drucksache 16/1000 nebst Änderungsanträge der Fraktionen**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Eisenberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2006 haben Sie darauf hingewiesen, dass bereits gegenüber der Landesregierung abgegebene Stellungnahmen Ihnen im Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags nicht vorliegen. Deshalb erlauben wir uns, unsere Stellungnahme vom 14. Juni 2006 an Herrn Staatssekretär Dr. Meyer-Hesemann diesem Schreiben beizufügen.

In dem Änderungsantrag vom 09. November 2006 - Umdruck 16/1394 - sind in erster Linie schulorganisatorische Änderungen einbezogen worden. Als Verband der Unternehmen des schleswig-holsteinischen Handwerks liegt unser Hauptaugenmerk nicht auf dieser Organisationsänderung. Entscheidend bei der Umgestaltung des Schulwesens ist eine Steigerung von Effizienz und Qualität in der schulischen Ausbildung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund bestehender Defizite im Bereich der elementaren Kenntnisse von Hauptschülerinnen und Hauptschülern im Lesen, Schreiben und Rechnen. Hier ist eine Steigerung der Ausbildungsfähigkeit, die bekanntlich in den vergangenen Jahren zu einem Problem für die duale Berufsausbildung geworden ist, für das Handwerk wesentlich und steht im Vordergrund. Dafür sind die erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Das Hauptinteresse des Handwerks liegt im Bereich der Berufsbildung. Deshalb werden wir uns in unserer Stellungnahme auf diesen Bereich konzentrieren.





Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes Stellung:

Zu § 23 Abs. 5 Satz 2:

Hier wurde mit dem Entwurf, Stand 26. September 2006, die Berufsschulpflicht auch auf Volljährige ausgedehnt, die sich in beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen befinden. Diese Erweiterung wird handwerksseitig begrüßt.

Zu § 94:

Bereits mit unserer Stellungnahme vom 14. Juni 2006 haben wir darauf hingewiesen, dass wir keinen Vorteil in dem Verzicht auf den eingebürgerten Begriff des Fachgymnasiums sehen. Diese Meinung vertreten wir nach wie vor. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass in § 93 des vorliegenden Entwurfes von der Fachoberschule die Rede ist. Hier erscheint die Begriffs- bzw. Namensänderung nicht konsequent durchgeführt zu sein. Mit den gleichen Argumenten, mit denen die Umbenennung der Fachgymnasien in berufliche Gymnasien begründet werden kann, könnte dies auch für die Oberschule gelten. Hier sehen wir eine Abkehr von eingebürgerten Begriffen der Schulformen, die in der Praxis verwirrend wirken kann.

Zu § 97 Absatz 3:

In unserer Stellungnahme vom 14. Juni 2006 hatten wir vorgeschlagen, eine Regelung dahingehend aufzunehmen, dass bestehende Schulträgerschaften von Innungen, Innungsverbänden oder Vereinen bestehen bleiben. Dies ist in § 148 Absatz 9 des Entwurfes berücksichtigt worden. Dies begrüßen wir sehr. Wir regen weitergehend an, dass auch in Zukunft Innungen, Innungsverbände oder Vereine berufliche Schulen ggf. neu begründen können.

Zu § 99 Absatz 2:

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass Vertreter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite aus der Ausbildungspraxis an den Fachkonferenzen der berufsbildenden Schulen teilnehmen können. Wir regen jedoch an, eine Teilnahme mit vollem Stimmrecht den Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite einzuräumen.

Zu § 103:

Wir erlauben uns, hier erneut auf unsere Stellungnahme vom 14. Juni 2006 zu verweisen. Wir schlagen weiterhin vor, mindestens Vertreter der regionalen Wirtschaft, wie Kreishandwerkerschaften, Kammern, ausdrücklich im Gesetz zu erwähnen. Bei nicht gelingender Abstimmung vor Ort, könnte eine Klärung bzw. Festlegung durch das Bildungsministerium erfolgen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es für das Handwerk von großer Bedeutung ist, dass Regionale Berufsbildungszentren (RBZ) auch von Landesinnungen bzw. Landesfachverbänden und damit als kleinere Einheiten errichtet werden könnten. Anderenfalls besteht aus unserer Sicht die Gefahr, die für einige Berufsausbildungsgänge im Handwerk erforderlichen Landesberufsschulen nicht zukunftsgerecht aufstellen und den Fortbestand als funktionstüchtige eigenständige Einheit sichern zu können.

Zu § 107:

Die im Entwurf vorliegende Regelung sieht inzident vor, dass Vertreter der Arbeitgeberseite dem Verwaltungsrat angehören können bzw. sollen. Hier schlagen wir eine Konkretisierung vor. Entsprechend der Ausprägung des jeweiligen RBZ sollte konkret geregelt werden, dass



Arbeitgebervertreter aus Handel und/oder Handwerk/oder Industrie vertreten sind. Damit würde zugleich sichergestellt, dass die Arbeitgeberseite mit Stimmrecht im Verwaltungsrat vertreten ist.

Zu § 114 Absatz 4:

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung, dass sich die Höhe des Schulkostenbeitrages für Landesberufsschulen nach den laufenden Kosten der einzelnen Landesberufsschulen richtet, begrüßen wir ausdrücklich.

Bei ggf. bestehenden Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Mietschke
Präsident

Jan-Nikolas Sontag
Geschäftsführer

1 Anlage

Ministerium für
Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Staatssekretär
Dr. W. Meyer-Hesemann
Brunswiker Straße 16 - 22

24105 Kiel

14. Juni 2006
ri-kl

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Dr. Hesemann,

gern nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir in Abstimmung mit unseren Mitgliedern entwickelt haben, wahr.

Das schleswig-holsteinische Handwerk begrüßt die Erweiterung der Förderung der Schüler einschließlich des früheren Beginns der Förderung.

Ebenfalls unterstützen wir die geplante Einführung des Abiturs nach 12 Schuljahren und die gleichzeitig angestrebte breitere Allgemeinbildung.

Praxisgerecht und unbedingt einzuführen ist aus Sicht sowohl der betroffenen Betriebe als auch Lehrlinge die Möglichkeit, im vereinfachten Verfahren die deutlich besser erreichbare berufsbildende Schule besuchen zu können.

Von besonderer Bedeutung für das Handwerk ist der 5. Teil des Gesetzentwurfs "Öffentliche berufsbildende Schulen". Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 94 Berufliches Gymnasium

Vorteile aus dem Verzicht auf den eingebürgerten Begriff Fachgymnasium sind nicht erkennbar. Wir befürchten im Gegenteil, dass unvoreingenommene Leser vermuten, dass nunmehr parallel zu beruflichen Ausbildungsgängen ein Gymnasialabschluss erzielt werden kann.

§ 97 Absatz 3 NEU

Bestehende Schulträgerschaften von Innungen, Innungsverbänden oder Vereinen bleiben bestehen.

§ 97 Absatz 4 NEU

Im Rahmen der Fortentwicklung von Ausbildungsordnungen und der Sicherstellung einer fachgerechten Beschulung besteht die Möglichkeit, bei Bedarf auf Antrag von Innungen, Innungs-





verbänden oder Vereinen neue Schulträgerschaften zu begründen.

§ 97 Absatz 5 NEU

Ist ein Träger einer Berufsschule, im Falle einer bestehenden Trägerschaft eine Innung oder ein Innungs- oder Berufsverband oder ein Verein, nicht mehr bereit, Träger der Berufsschule zu sein, geht die Trägerschaft auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt über, in dessen oder deren Gebiet die berufsbildende Schule liegt.

§ 97 Absatz 3 wird Absatz 6, § 97 Absatz 4 wird Absatz 7.

§ 114

Die in Absatz 3 genannten "Richtwerte" für laufende Kosten sollten gestrichen oder präzisiert werden.

Es muss sichergestellt sein, dass § 113 Absatz 5 nur in der Form greift, dass eine Landesberufsschule eine eigene jeweilige Schulart ist. Die Unterschiede in der notwendigen Ausstattung gewerblicher aber ggf. auch kaufmännischer Ausbildungsgänge sind von Beruf bzw. Berufsgruppe zu Berufsgruppe erheblich.

In § 114 Absatz 1 halten wir folgende Änderung für erforderlich:

Das Land kann den Schulkostenbeitrag verlangen, wenn die Schülerinnen oder Schüler die Berufsschule in einem anderen Bundesland besuchen und das Land (statt Bundesland) dafür Beiträge zahlt. Üblicherweise wird für Schleswig-Holstein der Begriff Land und nicht Bundesland verwendet.

In § 114 Absatz 3, letzter Satz,

ist unseres Erachtens mit dem Klammerverweis § 127 Absatz 4 gemeint.

§ 113 Absatz 5 Satz 6

Die Formulierung, dass bei Investitionen eine angemessene Eigenbeteiligung der Schulträger vorzusehen ist, verkennt unseres Erachtens, dass nicht wenige Träger in der Regel über keine eigenen Mittel verfügen.

Der Abschnitt IV regelt die neue Möglichkeit, Regionale Berufsbildungszentren (RBZ) einzuführen.

Mehrere Bestimmungen sollten klarere Vorgaben enthalten.

Wir regen an, **in § 102** weitere Mindeststandards für die Einführung von RBZ vorzugeben.

§ 103 Aufgaben

Die in Satz 2 gegebene Möglichkeit, weitere in diesem Gesetz nicht vorgesehene Angebote der beruflichen Weiterbildung in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden zu entwickeln und vorzuhalten, ist zu schwammig formuliert; darüber hinaus fehlt eine Lösung für Konfliktfälle.

Dementsprechend schlagen wir vor, mindestens Vertreter der regionalen Wirtschaft, wie Kreis- und Handwerkskammern usw. ausdrücklich zu erwähnen.

Gelingt eine Abstimmung vor Ort nicht, sollte beispielsweise das Bildungsministerium eingeschaltet werden können.



§ 107 Absatz 1

Wir schlagen vor, im Verwaltungsrat entsprechend der Ausprägung des jeweiligen RBZ Arbeitgebervertreter aus Handel und/oder Handwerk und/oder Industrie vorzusehen.

§ 109 Rechnungsprüfung

Hier schlagen wir als Ergänzung vor, dass den RBZ die Möglichkeit eingeräumt wird, für den Geschäftsbetrieb außerhalb des staatlichen Bildungsauftrages Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Rechnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung und ggf. Beratung beauftragen zu können.

Wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen überzeugende Anregungen zur Weiterentwicklung des Entwurfs gegeben haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Ulrich Mietschke
(Präsident)


Dipl.-Volkswirt Richter
(Geschäftsführer)